

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert am 26.07.2018 hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung am 27.03.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 26.07.2018 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. *Gebührensschuldner für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:*

1.1. *bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen*

- a) *der überlebende Ehegatte,*
- b) *Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,*
- c) *Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,*
- d) *Kinder,*
- e) *Stiefkinder,*
- f) *Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,*
- g) *Eltern,*
- h) *vollbürtige Geschwister,*
- i) *Stiefgeschwister.*

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

1.2. *bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,*

1.3. *wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leitungen beantragt oder in Auftrag gibt.*

2. *Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle*

- a) *der Antragsteller,*
- b) *diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich oder mündlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.*

3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebühren

Für den Erwerb des Verfügungs-/Beisetzungsrechtes an den verschiedenen Grabarten werden folgende Gebühren erhoben:

I. Wahlgräber

1. Wahlgräber für Erdbestattungen

Für das 25-jährige Nutzungsrecht an einem einstelligen Erdwahlgrab	1.408,00 Euro
Für das 25-jährige Nutzungsrecht an einem zweistelligen Erdwahlgrab	2.345,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes einstelliges Erdwahlgrab jährlich	56,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes zweistelliges Erdwahlgrab jährlich	94,00 Euro

2. Wahlgräber für Urnenbeisetzungen

Für das 15-jährige Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab (einstellig)	600,00 Euro
Für das 15-jährige Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab (zweistellig)	675,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes einstelliges Urnenwahlgrab jährlich	40,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes zweistelliges Urnenwahlgrab jährlich	45,00 Euro

3. Partnergrab

Für das 15-jährige Nutzungsrecht am Partnergrab	600,00 Euro
Erstanlage, Grabstein und Namensnennung für 2 Verstorbene	1.575,00 Euro
Verlängerung des Partnergrabes jährlich	40,00 Euro

Grabpflege der Partnergrabstätte Abschluss eines Pflegevertrages mit einer Treuhandgesellschaft

II. Baumgrab

<i>Für das 15-jährige Nutzungsrecht am Baumgrab, einschl. Grünpflege und Namensplatte</i>	<i>1.750,00 Euro</i>
<i>Verlängerung des Nutzungsrechtes am Baumgrab jährlich</i>	<i>40,00 Euro</i>
<i>Reservierung Grabplatz jährlich</i>	<i>40,00 Euro</i>

III. Reihengräber

<i>Für die 15-jährige Überlassung (einstellig)</i>	<i>600,00 Euro</i>
<i>Grabstein (Buch)mit Schrift, Fundament und Setzen</i>	<i>1.012,00 Euro</i>
<i>Einfass</i>	<i>196,00 Euro</i>

IV. Urnengemeinschaftsanlagen

1. Urnengemeinschaftsgrab – UGG (4 Personen) – Grabsteine mit Namenswürfel

<i>Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab Ruhezeit 15 Jahre</i>	<i>600,00 Euro</i>
<i>Erstanlage, Erstbepflanzung und Namensnennung am Grabstein</i>	<i>850,00 Euro</i>
<i>Grabpflege der Grabstelle für die Dauer von 15 Jahren</i>	<i>281,00 Euro</i>

2. Urnengemeinschaftsgrab – UGG (8 Personen) – historische Gräber

<i>Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab Ruhezeit 15 Jahre</i>	<i>600,00 Euro</i>
<i>Erstanlage, Erstbepflanzung und Namensnennung am Grabstein</i>	<i>578,00 Euro</i>
<i>Grabpflege der Grabstelle für die Dauer von 15 Jahren</i>	<i>281,00 Euro</i>

3. Urnengemeinschaftsanlage – UGA - anonym

<i>Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage 15 Jahre Ruhezeit</i>	<i>600,00 Euro</i>
<i>Pflege einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr gesamt</i>	<i>600,00 Euro</i>

§ 6

Beisetzungsgebühren

<i>Beisetzungsgebühr UGA</i>	<i>80,00 Euro</i>
------------------------------	-------------------

§ 7

Umbettung

- 1. Umbettung einer Urne (Versand) einschl. Ausgraben, ggf. Verpackung und Versenden der Urne, Wiederherrichten des Grabes*

nach Aufwand des beauftragten Dienstleisters

2. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes einschl. Ausgraben und erneute Beisetzung der Urne, Verschluss und herrichten der Gräber
nach Aufwand des beauftragten Dienstleisters

§ 8 Einebnungsgebühren

1. Einebnung von Urnenwahlgräbern (einstellig) nach Aufwand des beauftragten Dienstleisters
2. Einebnung von Urnenwahlgräbern (zweistellig) nach Aufwand des beauftragten Dienstleisters
3. Einebnung von Erdwahlgräbern nach Aufwand des beauftragten Dienstleisters

§ 9 Bearbeitungsgebühren

Bearbeitungsgebühren werden für folgende Leistungen erhoben:

- | | |
|---|--|
| 1. Urnenanforderung | nach Aufwand je angefangene 1/4 h 14,00 Euro |
| 2. Einebnungsanträge | nach Aufwand je angefangene 1/4 h 14,00 Euro |
| 3. Umbettungsanträge | nach Aufwand je angefangene 1/4 h 14,00 Euro |
| 4. Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | nach Aufwand je angefangene 1/4 h 14,00 Euro |
| 5. Erteilung der Erlaubnis zur Veränderung einer Grabstätte | nach Aufwand je angefangene 1/4 h 14,00 Euro |

Alle weiteren nicht aufgeführten Gebühren werden nach Aufwand je angefangene ¼ h oder bei Sonderleistungen nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand erhoben.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung des Friedhofes werden für jede Grabstätte nach § 15 der Friedhofssatzung vom 26.07.2018 50,00 Euro pro Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Grabart Urnengemeinschaftsanlage (UGA) wird für 15 Jahre beim Erwerb der Grabstätte fällig.

§ 11 Gebühren für gewerbliche Tätigkeit

Die Gebühr für die Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 26.07.2018 beträgt:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. für Bestatter | 40,00 Euro jährlich |
| 2. für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende | 20,00 Euro jährlich |

§ 12
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lauscha vom 31.03.2017 außer Kraft.

Lauscha, den 28.08.2023



Zitzmann
Bürgermeister

